



Liebe Kundin, lieber Kunde,

mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einem Wasserhausanschluss aufzeigen.

Durch die Einreichung eines vollständigen und unterschriebenen Antrags auf Anschluss an die gemeindliche Trinkwasserversorgung stimmen Sie der Satzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Az, AVBWasserV, TrinkwV, DIN 1988, EN 1717 usw. in der gültigen Verfassung zu.

Eine von diesen Verordnungen ist die AVBWasserV (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser). Gemäß § 10 AVBWasserV hat „... der Anschlußnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.“

Die Abdichtung des Leerrohres, zur Durchführung der Wasserleitung in das Gebäude, gehört **nicht** zum Hausanschluss sondern ist eine bauliche Voraussetzung des Hausanschlusses und obliegt demzufolge dem Anschlussnehmer.

Dies bedeutet, dass Sie als Eigentümer und Antragsteller für die Öffnung des anzuschließenden Gebäudes, also die Hausdurchführung, und damit für die fachgerechte Ausführung zur Heranführung der Wasserleitung verantwortlich sind. Dies gilt auch für das Wiederverschließen einschließlich Abdichtung ebendieses.

Dies kann natürlich auch eine Fachfirma Ihrer Wahl erledigen. Wichtig ist jedoch, dass eine zugelassene Abdichtung verwendet wird. Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches, DVGW VP601 kann hierbei entsprechend zu Rate gezogen werden. Das Regelwerk der DVGW ist maßgebend, ob die Ausführungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und damit unseren Anforderungen, entsprechen. Ihre Fachfirma kann Ihnen hierzu sicher weiterhelfen.

Sollte eine Mauerdurchführung nicht den anerkannten Regeln der Technik und damit nicht den Regelwerken der DVGW entsprechen, können wir aus versicherungsrechtlichen Gründen, die Verlegung der Wasserleitung leider nicht ausführen. Wir bitten Sie hierbei um Verständnis.

Die Zusammenarbeit mehrerer Sparten (z.B. Kanal, Fernwärme, Telekom, Strom, Gas...) ist von unserer Seite aus möglich und, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, auch erwünscht um Kosten für Sie zu reduzieren. Ein frühzeitiger, gemeinsamer Besprechungstermin sollte daher von Ihnen angestrebt werden.

Ein weiterer Punkt sind die Grabarbeiten auf Ihrem Grundstück. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Az hat einen Vertrag mit einem Tiefbauunternehmen, das die meisten Tiefbauarbeiten für uns ausführt. Dieses Unternehmen wird von uns regelmäßig geprüft und besitzt die notwendigen Fachkenntnisse, um derartige Arbeiten auszuführen.

Somit können wir sicherstellen dass alle Arbeiten die von uns in Auftrag gegeben werden, zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausgeführt werden.

Damit der Aufwand möglichst gering gehalten wird, werden keine anderweitig fachlich geeigneten Firmen von unserer Seite beauftragt. Hiermit soll wirtschaftliches Handeln sichergestellt, haftungsrechtliche Fragen vereinfacht und Verwaltungsvorgänge reduziert werden. Außerdem hält es den für Sie entstehenden Kostenrahmen im Rahmen. Deshalb wird die Aufgrabung und das Verschließen des Leitungsgrabens ausschließlich unser Vertragsunternehmen erledigen. Wir bitten Sie deshalb unseren zeitlichen Ablauf hinsichtlich der Vorlaufzeit einzuhalten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und wir stehen für Fragen selbstverständlich gerne bereit. Ihr Wasserversorger die Gemeinde Burgkirchen a.d.Az

Informationsschreiben zu den Gebäudeeinführungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit häufen sich die Fragen der Bauherren und Baufirmen, welche Gebäudeeinführungen zulässig sind und welche nicht eingebaut werden dürfen.

Grundsätzlich gilt für Gas- und Wasserdurchführungen die **Technische Regel DVGW VP 601** (März 2007)

Hier gilt unter

Punkt 4.5 Gas- und Wasserdichtheit der eingebauten Hauseinführung

- Hauseinführungen sind gas- und wasserdicht (1 bar) auszuführen.

Die bisher teilweise üblichen Ausparungen mit KG-Rohr, PVC-Rohr, usw. sind somit nicht mehr zugelassen. Derartige Gebäudeeinführungen dürfen aus gewährleistungs- und versicherungstechnischen Gründen nicht mehr verwendet werden und werden somit von unserem Wasserversorgungsverband abgelehnt.

Es sind nur noch folgende Gebäudeeinführungen nach DVGW VP 601 zugelassen:

In Gebäuden mit Keller:

- als Einzeleinführung für Trinkwasser:
 - als Kernlochbohrung DN 100 mm oder
 - mit einbetoniertem zugelassenen Futterrohr+ Ringraumdichtung mit vorbereitetem Leerrohranschluss



- als Mehrsparteneinführung für mehrere Versorgungsträger:
 - als Kernlochbohrung DN 200mm oder
 - mit einbetoniertem zugelassenen Futterrohr+ Mehrsparten-Dichtungseinsatz



Bei Gebäuden mit Keller ist unbedingt auf den Wandaufbau zu achten und bei der Bestellung mit anzugeben. Damit kann der Hersteller die für Ihren Keller korrekten Dichtungselemente liefern.

In Gebäuden ohne Keller:

- als Einzeleinführung für Trinkwasser:
 - mit in die Bodenplatte eingebundenes Futterrohr mit flexiblem Mantelrohr DN 75 mm+ Dichtungseinsatz für Futterrohr

- als Mehrsparteneinführung für mehrere Versorgungsträger:
 - mit in die Bodenplatte eingebundenes Futterrohr mit flexiblen Mantelrohren DN 75 mm, verschiedene Ausführungen erhältlich (rund oder in Reihe)+ Dichtungseinsatz für Futterrohr



(Ausführung in Reihe)

Wichtig!

Der Einbau von zugelassenen Futterrohren oder Kernlochbohrungen hat bauseits zu erfolgen und ist keine Leistung des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe.

Einzeleinführungen für Kellerwände werden vom Wasserversorgungsverband geliefert und eingebaut.

Mehrsparteneinführungen sind vom Bauherren, bzw. Baufirma zu besorgen und fachgerecht einzubauen. Gleiches gilt für Einzeleinführungen durch Bodenplatten.

Der Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe hat zur Veranschaulichung eine Auswahl von Gebäudeeinführungen an einer Musterwand in der Geschäftsstelle in Bad Waldsee ausgestellt.

Gerne sind wir bereit, Sie an unserer Musterwand individuell zu beraten.

Zwischenzeitlich gibt es verschiedene Anbieter von Gebäudeeinführungen, jedoch muss die gewählte Einführung nach DVGW VP 601 zugelassen sein. Die Anforderungen der anderen Versorgungsträger sind zu beachten und mit diesen abzustimmen.